

10.08.2022

Beschlussvorlage Nr.: 2022/185

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

Entsendung von Vertreter/-innen der Stadt Neustadt a. Rbge. in den Vorstand des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a. Rbge.

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Rat	01.09.2022 -							

### Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. entsendet als Vertreter/in der Stadt Neustadt a. Rbge. in den Vorstand des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a. Rbge.

- in der Sitzung zu erarbeiten

Weiterhin schlägt der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. vor, nachfolgendes Mitglied aus den von der Stadt Neustadt a. Rbge. benannten Mitgliedern des Verbandsausschusses als stellvertretendes Vorstandsmitglied zu wählen

- in der Sitzung zu erarbeiten

### Anlass und Ziele

Besetzung des Vorstandes des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a. Rbge. gemäß den satzungrechtlichen Bestimmungen.

### Begründung

Gemäß § 14 Absatz 1 der Verbandssatzung endet das Amt des Vorstandes ein Jahr nach Ablauf der kommunalen Wahlperiode der Mitgliedsgemeinden/ -städte. Gemäß § 12 Absatz 3 der Verbandssatzung ist von der Stadt Neustadt a. Rbge. ein Vorstandsmitglied zu benennen. Laut Mitteilung des Wasserverbandes soll dies bis zum 28.09.2022 erfolgen. Anschließend wählt der Verbandsausschuss gemäß § 13 der Verbandssatzung die ordentlichen Vorstandsmitglieder.

Zurzeit ist Herr Frank Hahn als Vorstandsmitglied der Stadt Neustadt benannt und vom Ver-

bandsausschuss gewählt.

Weiterhin wählt der Verbandsausschuss auf Vorschlag der Stadt Neustadt a. Rbge. aus seiner Mitte je eine/n Stellvertreter/in für jedes Vorstandsmitglied für den Fall, dass dieses verhindert ist.

Zurzeit vertritt Herr Ehlert Herrn Hahn im Falle seiner Abwesenheit.

Dem Verbandsausschuss gehören gemäß Beschluss des Rates vom 25.11.2021 bzw. vom 10.03.2022

- Herr Josef Ehlert - als Stellvertreterin Frau Gisela Brückner
- Herr Dieter Jaehnke - als Stellvertreterin Frau Magdalena Itrich
- Herr Thomas Stolte - als Stellvertreter Herr Dr. Ulrich Baulain

an.

Es ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 8 Absatz 4 der Verbandssatzung ordentliche Vorstandsmitglieder nicht gleichzeitig Ausschussmitglieder sein können.

Der feststellende Beschluss nach § 71 Absatz 5 NKomVG bedarf als sogenannte innerorganisatorische Maßnahme nicht der Vorbereitung durch den Verwaltungsausschuss.

Die vorzuschlagenden Personen werden in Anwendung des § 71 Absatz 6 NKomVG und laut Kommentierung zum NKomVG per Abstimmung (§ 66 NKomVG) ermittelt. Eine Wahl im Sinne des § 67 NKomVG ist bei der Benennung nicht erforderlich.

### **Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.**

Bei der Entsendung von Mitgliedern des Rates in Organe dritter juristischer Personen geht es um die Sicherstellung der politischen Handlungsfähigkeit. Strategische Ziele der Stadt sind hiervon nicht betroffen.

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

keine

### **So geht es weiter**

Nach erfolgtem Feststellungsbeschluss des Rates über die zu benennenden Ratsmitglieder werden diese vom Verbandsausschuss gewählt und anschließend ihre Aufgaben im Vorstand des Wasserverbandes Garbsen-Neustadt a. Rbge. wahrnehmen.

Sachgebiet 100 - Interne Dienste -